

Nummer: 94
Datum: 15.03.2019
Verantwortlich: Verantwortlicher
Arbeitsbereich: Arbeitsbereich
Arbeitsplatz/Tätigkeit: Tätigkeit

BETRIEBSANWEISUNG

Infektionsschutzarbeiten in der Pflege



Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für Arbeiten beim Infektionsschutz in der Pflege

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahren für den Menschen

In der Kinderbetreuung ist mit Infektionen zu rechnen. Insbesondere der Umgang mit Fäkalien und fäkalverschmutzten Gegenständen kann zu Infektionen mit HAV (Hepatitis A), der Umgang mit Urin zu Infektionen mit Zytomegalie und die Versorgung von Wunden zu Infektionen mit HBV (Hepatitis B) führen. Hygiene dient daher sowohl dem Eigenschutz als auch dem Schutz der Pflegebedürftigen und Kollegen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Technische Schutzmaßnahmen

- Schutzeinrichtungen weder entfernen noch manipulieren.



Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Nach Arbeiten mit verschmutzten Gegenständen oder mit Materialien, die möglicherweise Infektionen nach sich ziehen können, gründlich die Hände waschen.
- Einmalhandschuhe (Untersuchungshandschuhe) müssen bei Kontakten zu Körperausscheidungen (z.B. Windeln, Reinigung von Kot- und Urinverschmutzungen) sowie bei der Versorgung von Wunden getragen werden.
- Nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem unbedingt hygienische Handdesinfektion durchführen. Hierzu die flache Hand mit dem Desinfektionsmittel füllen und reibend auf allen Stellen der Hände gleichmäßig verteilen. Dabei die Mindesteinwirkungszeit von 30 Sekunden beachten. Stark verschmutzte Hände vorher gründlich reinigen und trocknen.
- Auf Hautschutz achten und regelmäßig die Hände pflegen.
- Schutzkleidung (z.B. Einmalkittel) verwenden, wenn Pflegebedürftige gewickelt werden oder die Waschmaschine mit Wäsche bestückt wird, die durch Körperausscheidungen verschmutzt ist.
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen und Impfangebote wahrnehmen.
- Bei den Pflegebedürftigen auf eine gründliche Handreinigung im Außenbereich, nach dem Toilettengang und vor dem Essen achten.



Verhalten bei Störungen

Bei besonderen/ungeöhnlichen Ereignissen

Bei Unregelmäßigkeiten unbedingt den Vorgesetzten informieren.

Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe



Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort

- Selbstschutz beachten, Verletzte bergen.
- Den Verletzten beruhigen, Ersthelfer hinzuziehen.
- Die Unfallstelle sichern, der nächste Vorgesetzte ist zu informieren.
- **Ruhe bewahren!**

Notruf: 112

Ausbildete Ersthelfer:

Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandbuch eingetragen werden.

Folgen der Nichtbeachtung

Folgen der Nichtbeachtung

Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.

Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

Ersteller

Datum: 15.03.2019

Nr.: 94

Seite: 1 von 2

Ersteller

Datum: 15.03.2019

Nr.: 94

Seite: 2 von 2

Wählerstimmen

Vorliegungsstermin: